

Merkblatt Entwurfsverfasser / Bauvorlageberechtigung

Für die Eintragung in die Entwurfsverfasserliste sind die folgenden Hinweise wichtig.

A. Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasser (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63a LBO)

Rechtsgrundlage

Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 63 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63a LBO BW.

Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Begriffe

-  „Hochschulabschluss“
-  „Fachrichtung Bauingenieurwesen“
-  „Gebiet der Entwurfsplanung“.

1. „Hochschulabschluss“

Die Antragsteller müssen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in Anhang 2 zur LBO geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweisen oder einen gleichwertigen, nach § 3 IngG anerkannten ausländischen Hochschulabschluss.

Alternativ müssen Antragsteller in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch delegierten Beschluss (EU) 2024/1395 der Kommission (ABl. L 2024/1395, 31.5.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten.

Es sind **Nachweise** zu führen, z.B. durch

-  beglaubigte Diplome oder Urkunden oder
-  amtliche Bestätigungen, dass akademische Grade erworben sind, oder
-  amtliche Bestätigungen für vergleichbare Ausbildungsabschlüsse.

2. „Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung“

Nach den LBO-Bestimmungen ist wie bisher eine zweijährige Berufspraxis ausreichend. Allerdings wird verlangt, dass diese Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gebäudeplanung erworben wurde, da sonstige Tätigkeiten im Berufsbild von Bauingenieuren (Ausschreibungen vorbereiten, Bauleitung usw.) zwar für eine umfassende Berufsfertigkeit erforderlich, für die Fertigung von Bauvorlagen aber ohne Bedeutung

sind. Streng genommen endet die Verantwortung des Bauvorlageberechtigten mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren. Alle sich daran anschließenden Tätigkeiten haben mit der Fertigung von Bauvorlagen nichts mehr zu tun und werden im Hinblick auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte oder die Beachtung bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlichenfalls über andere Regelungen der LBO erfasst.

Da sich die LBO nahezu ausschließlich mit Gebäuden befasst, handelt es sich bei der Entwurfsverfasser-tätigkeit um Entwürfe für Gebäude.

3. „Entwurfsplanung von Gebäuden“

Es sind mindestens zwei Jahre selbständig erbrachte Leistungen nach § 33 HOAI, Leistungsphasen 1-4 und/oder § 42 HOAI, Leistungsphasen 1-4 (letzteres nur, sofern Ingenieurbauwerke hier gleichzeitig Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 und 4 LBO BW darstellen, wie beispielsweise selbständige Tiefgaragen oder Untergrundbahnhöfe) nachzuweisen.

Nachweise

Die Nachweise müssen sich auf mindestens drei Objekte beziehen, die die folgenden Kriterien erfüllen müssen:

-  mindestens 2.500 m³ umbauter Raum oder Mehrfamilienhaus oder Baukostensumme mindestens 350.000 €.
-  jeweils mindestens Honorarzone III der genannten §§ der HOAI.
-  Mindestens ein Projekt muss der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs.4 LBO) entsprechen.
-  Es können auch Objekte im Sinne des § 63 Abs. 3 Ziff. 1 LBO BW anerkannt werden.

Notwendig sind Bauvorlagen (Baugenehmigungen, genehmigte Baupläne etc.), in denen der Antragsteller namentlich als Entwurfs-/Planverfasser genannt ist.

Können diese Nachweise nicht geführt werden, erfolgt der Nachweis unter Vorlage von Planunterlagen, Baugenehmigungen etc., durch eine schriftliche Bestätigung desjenigen Entwurfs-/Planverfassers (in eine Entwurfsverfasserliste eingetragener Bauingenieur oder Architekt), der die Bauvorlagen unterzeichnet hat, dahingehend, dass der Antragsteller die oben genannten Leistungsphasen für die vorgelegten Objekte selbständig erbracht hat.

Diese Bestätigungen müssen von Personen ausgestellt sein, die gegenüber dem Antragsteller als „wirtschaftlich unabhängig anzusehen“ sind. Hilfsweise können auch Zeugnisse von ehemaligen Arbeitgebern (nicht aktueller Arbeitgeber, denn diese sind als „nicht unabhängig“ anzusehen), vorgelegt werden, aus denen klar hervorgeht, dass der Antragsteller die Planung selbständig ausgeführt hat, wobei Nachweise über ausgeführte Objekte vorzulegen sind.

Hierzu gehören auch Publikationen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller bei einem Projekt in der Planung selbständig praktisch tätig war.

Schließlich kann auch eine Bestätigung der Baurechtsbehörde (falls der Antragsteller nicht dort angestellt ist) vorgelegt werden, dass der Antragsteller die Planung für verschiedene Projekte durchgeführt hat.

Sämtliche erbrachten Nachweise müssen schlüssig nachvollziehen lassen, um welche Gebäude es sich handelt. Dies bedeutet, dass jedes Gebäude anhand der eingereichten Unterlagen eindeutig identifizierbar sein muss.

Diese Auflistung soll Anhaltspunkte geben; sie ist keinesfalls abschließend.

Alle Nachweise werden im Einzelfall eingehend gewürdigt und geprüft.

4. Zusätzliche Nachweise

Dem Antrag sind beizufügen:

-  Führungszeugnis (aktuell – nicht älter als 1 Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung)
-  Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung
-  Einverständniserklärung des Arbeitgebers bei Angestellten
-  Nebentätigkeitsgenehmigung bei Antragstellern aus dem öffentlichen Dienst

5. Weitere Hinweise

Ausfüllen der Antragsvordrucke

Für Mitglieder der INGBW sind alle Nachweise für die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/-in" bereits erbracht.

Beratende Ingenieure haben darüber hinaus belegt, dass sie berufshaftpflichtversichert sind, und haben bereits ein Führungszeugnis vorgelegt.

Eintragungsverfahren

Die Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Anträge erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende Nummer. Diese wird dem Antragsteller mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Im Falle der Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasser ist diese Nummer dann auch die Eintragsnummer.

Die Anträge werden von der Kammergeschäftsstelle auf formale Vollständigkeit bzw. Plausibilität geprüft und dann dem "Eintragungsausschuss Entwurfsverfasserliste" zur Begutachtung zugeleitet.

Es entscheidet der Kammervorstand. Im Falle der Nichteintragung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid, im Falle einer Eintragung wird eine Urkunde über die Eintragung ausgestellt.

Jährlichen Aktualisierung/Entwurfsverfassergebühr

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebühren- und Auslagenordnung.

B. Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren aus EU-Mitgliedsstaaten, Anzeigeverfahren (§ 63d LBO)

Dienstleister, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen in Baden-Württemberg tätig werden wollen, sind in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen.

Ein solcher Dienstleister hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Baden-Württemberg in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist.

Zusammen mit der Anzeige sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

-  Identitätsnachweis
-  Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
-  Berufsqualifikationsnachweis
-  In den in § 63a Absatz 3 Satz 2 LBO genannten Fällen, Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.
-  Nachweis über den Versicherungsschutz

Die Vorlage der Anzeige berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen.

Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder er die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 Satz 2 LBO nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 Satz 2 LBO, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 63 LBO.

Für eine Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 63d LBO bzw. der Online-Darstellung im „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen EU-Mitgliedsstaaten“ erhebt die Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine **Gebühr von 200 Euro**. Die Gebühr ist auch fällig, wenn keine positive Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 63d LBO ausgestellt werden kann.